

Nachhaltiger Versicherungsschutz

Zum 1. Januar 2025 gibt es in der Grundversicherung eine Beitragsanpassung. Sie beläuft sich auf 4,10 Prozent. In der Zusatzversicherung sinken zum Teil die Beiträge.

Anfang Dezember 2024 haben Sie mit der Beitragsmitteilung nähere Informationen dazu erhalten, warum es zu einer Beitragsanpassung kommt. Sie liegt in erster Linie darin begründet, dass sich die Behandlungskosten im Gesundheitssystem laufend erhöhen. So sind im vergangenen Jahr insbesondere die Leistungsausgaben deutlich gestiegen. Trotz dieser Entwicklung fällt die Beitragsanpassung moderat aus und liegt weit unter der erwarteten Entwicklung.

Maßgeblich für die notwendige Anhebung sind konkret eine höhere Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen, die sich u. a. durch bessere Diagnose- oder Behandlungsmöglichkeiten ergeben. Aber auch die steigende Lebenserwartung schlägt sich in der Beitragsentwicklung nieder. Weitere ausführlichere Informationen zur Beitragsanpassung finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.pbeakk.de.

Ihren bedarfsgerechten und nachhaltig finanzierten Versicherungsschutz und damit die Finanzierung Ihrer Leistungen aus Grundversicherung und Zusatzversicherung stellen wir dauerhaft sicher, indem wir Ihre Beiträge jährlich durch einen weisungsfreien und objektiven Aktuar überprüfen lassen.



Grund- und Zusatzversicherung: zwei getrennte Finanzierungssysteme

Unsere Grundversicherung und die verschiedenen Stufen der Zusatzversicherung werden getrennt voneinander in verschiedenen Systemen finanziert. Gut zu wissen: In beiden Systemen ist Ihr Versicherungsschutz trotz des geschlossenen Mitgliederbestandes nachhaltig finanziert.

Die Grundversicherung ist im Umlageverfahren angelegt. Das bedeutet, dass die Beiträge eines Jahres grundsätzlich ausreichen müssen, um die Leistungen desselben Jahres zu decken. In der Grundversicherung führt dieses Umlageverfahren dazu, dass die Beiträge

im Regelfall jährlich angepasst werden, um Ihren Versicherungsschutz dauerhaft zu garantieren.

Die Finanzierung der Zusatzversicherung basiert hingegen auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Das bedeutet, dass Ihre Beiträge in einen Kapitalstock für künftige Versicherungsleistungen fließen. Aus diesem Kapitalstock werden später die Ansprüche der Versicherten bedient. Statt aus laufenden Beiträgen finanzieren sich so die Leistungen aus den Kapitalerträgen sowie durch das Aufzehren des Kapitalstocks. ■

1.1 Beitragstabelle für die Grundversicherung (§§ 25, 26)

Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C	E mit Leistungen nach der Leistungsordnung	
						A	B
ohne mitversicherte Angehörige					573,05	499,56	573,05
bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	115,27	120,91	272,09	299,96			
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	150,85	169,29	380,94	419,94			
bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	199,24	213,42	480,23	529,18			
bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	210,59	234,72	528,18	582,14			
nach Vollendung des 50. Lebensjahres	221,99	254,65	573,05	631,64			
bei Elternzeit	31,00	31,00					
mit mitversicherten Angehörigen					786,54		
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	250,45	275,73					
mit 1 mitversicherten Angehörigen			670,09	736,31			
mit 2 mitversicherten Angehörigen			769,32	846,58			
mit 3 mitversicherten Angehörigen			907,13	998,16			
mit 4 und mehr mitvers. Angehörigen			1.111,25	1.221,54			
bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	280,34	293,83					
mit 1 mitversicherten Angehörigen			714,06	784,64			
mit 2 mitversicherten Angehörigen			819,86	902,13			
mit 3 mitversicherten Angehörigen			966,77	1.063,71			
mit 4 und mehr mitvers. Angehörigen			1.184,15	1.301,76			
bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	301,69	328,63					
mit 1 mitversicherten Angehörigen			798,53	877,58			
mit 2 mitversicherten Angehörigen			916,87	1.008,94			
mit 3 mitversicherten Angehörigen			1.081,31	1.189,82			
mit 4 und mehr mitvers. Angehörigen			1.324,49	1.455,89			
nach Vollendung des 50. Lebensjahres	311,61	349,54					
mit 1 mitversicherten Angehörigen			849,41	933,37			
mit 2 mitversicherten Angehörigen			975,25	1.073,09			
mit 3 mitversicherten Angehörigen			1.149,93	1.265,38			
mit 4 und mehr mitvers. Angehörigen			1.408,72	1.548,44			
bei Elternzeit	31,00	31,00					

1.2 Ermäßigter Beitrag nach § 26 Absatz 4*

Mitglieder der Gruppe A und Gruppe B1 mit Gesamteinkünften in Höhe von	
75 vom Hundert bis 99,99 vom Hundert der Bezugsgröße	227,69
50 vom Hundert bis 74,99 vom Hundert der Bezugsgröße	152,26
unter 50 vom Hundert der Bezugsgröße	71,14

1.3 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 1*

Monatlicher Beitragszuschlag für jedes angefangene Jahr des verspäteten Beginns bzw. der Unterbrechung der Mitgliedschaft

beim Beginn der Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	1,02
beim Beginn der Mitgliedschaft nach Vollendung des 30. Lebensjahres	1,69

1.4 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 2*

Monatlicher Beitragszuschlag für jedes angefangene Jahr des verspäteten Beginns bzw. der Unterbrechung der Mitversicherung der Ehegattin, des Ehegatten, der Partnerin oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

beim Beginn der Mitversicherung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	1,02
beim Beginn der Mitversicherung nach Vollendung des 30. Lebensjahres	1,69

1.5 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 4*

Zuschlag für selbst beihilfeberechtigte mitversicherte Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Mitglieder der Gruppe	A	B1
nach Vollendung des 30. Lebensjahres bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	26,25	32,89
nach Vollendung des 40. Lebensjahres	45,97	52,63

1.6 Ruhensbeiträge nach § 27b Absatz 1*

Ruhensbeitrag für die ruhende Mitgliedschaft oder für die ruhende Mitversicherung der Ehegattin, des Ehegatten, der Partnerin oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C
bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	15,96	16,75	37,68	41,54	79,37
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	20,89	23,45	52,76	58,16	
bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	27,59	29,56	66,51	73,29	
bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	29,17	32,51	73,15	80,63	
nach Vollendung des 50. Lebensjahres	30,75	35,27	79,37	87,48	

1.7 Ausgleichszuschläge nach § 28*

Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige	20,27
Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen	40,54

1.8 Beitrag für studierende Kinder nach § 19 Absatz 4*

Fortsetzung der Mitversicherung nach Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag, längstens bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	266,11
--	--------

*Alle Angaben in Euro. Maßgeblich sind die nach Anhang 1 der Satzung geltenden Beiträge. Für Übertragungsfehler übernehmen wir keine Gewähr.